

# Prüfungsordnung für die Modulstudien an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Satzung:

## I. Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Studienziel .....	2
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 4	Regelstudienzeit, Studienstruktur, ECTS-Punkte.....	2
§ 5	Modulstudienangebot .....	2
§ 6	Prüfungsausschuss .....	3
§ 7	Bestehen des Modulstudiums, Wiederholung von Prüfungen .....	3
§ 8	Transcript of Records .....	3
§ 9	In-Kraft-Treten .....	3

## **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung regelt die Modulstudien an der KU. <sup>2</sup>Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Studienziel**

<sup>1</sup>Das Ziel von Modulstudien ist es, den Zugang zu einzelnen Modulen der KU zu ermöglichen. <sup>2</sup>Die Modulstudien werden angeboten, um Studieninteressierten einen Zugang zu akademischen Kompetenzen zu verschaffen, die dabei anrechenbare Kompetenzen erwerben können. Durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulstudien alleine wird kein akademischer Grad erworben.

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Es gelten die Zulassungsvoraussetzungen der jeweiligen nicht zulassungsbeschränkten Bachelor- und Masterstudiengänge, deren Module im Rahmen eines Modulstudiums absolviert werden sollen.

## **§ 4 Regelstudienzeit, Studienstruktur, ECTS-Punkte**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit eines Modulstudiums beträgt ein Semester. <sup>2</sup>Die Einschreibung in Modulstudien in aufeinanderfolgenden Semestern ist zulässig.
- (2) Das Studium kann im Winter- oder im Sommersemester aufgenommen werden; die Möglichkeit der Aufnahme eines Studiums richtet sich nach dem Turnus des jeweils gewählten Moduls.
- (3) Im Rahmen eines Modulstudiums können einzelne Module im Umfang von insgesamt maximal 30 ECTS-Punkten absolviert werden.

## **§ 5 Modulstudienangebot**

Im Rahmen von Modulstudien können die einzelnen Module absolviert werden, die im Campusmanagementsystem für die Modulstudien bekannt gegeben und im jeweiligen Semester angeboten werden.

## **§ 6 Prüfungsausschuss**

Die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Modulprüfung obliegt dem Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelor- oder Masterstudiengangs der KU oder der Prüfungskommission der Weiterbildungszertifikate, dem das jeweilige Modul zugeordnet ist.

## **§ 7 Bestehen des Modulstudiums, Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Das Modulstudium ist bestanden, wenn das gewählte Modul entsprechend den Regelungen in der Modulbeschreibung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet ist.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen können nur im Rahmen einer Immatrikulation wiederholt werden.

## **§ 8 Transcript of Records**

Über das bestandene Modulstudium wird auf Antrag der oder des Studierenden beim Prüfungsamt ein Transcript of Records ausgestellt.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.